



Tennisclub Scheßlitz e.V.

Satzung i. d. Fassung der Mitgliederversammlung vom 20.11.1998

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Scheßlitz e. V.“
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Scheßlitz.
- 4) Der eingetragene Verein wird gemäß den gültigen Aufnahmebedingungen Mitglied des Bayer. Tennisverbandes im Bayer. Landessport-Verband e. V.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein betreibt hauptsächlich Tennissport.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung des Vereinsausschusses zu. Dieser entscheidet endgültig über den Antrag.
- 3) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern, falls sie im Vorstand tätig waren, zum Ehrenvorstand ernannt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- 5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Minderjährige benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Erklärung bis zum 30. November beim Vorstand eingegangen sein muss.
Bei Wiedereintritt ist die in der Beitragsordnung festgelegte Gebühr in voller Höhe fällig. Bereits bezahlte Baumlagen müssen nicht noch einmal entrichtet werden.
- 6) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
 - c) sich einer unehrenhaften Handlung im Sinne des Strafrechts schuldig macht,

- d) innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- 7) Über die Ablehnung des Aufnahmeantrags und den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitglieds der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann binnen eines Monats auf ihrer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den Ausschluss.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären; bis zu einer endgültigen Klärung ruhen dann Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- 8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Tag des endgültigen Ausschlusses möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 9) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in Abs. 6 a) bis d) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von DM 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- 10) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, im Verein ihren Tennissport zu betreiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vereinsausschuss erlassenen Sport-, Spiel- und Hausordnungen zu beachten.
- 3) Bei Aufnahme in den Verein sind die in der Beitragsordnung festgelegten Gebühren und Beiträge zu entrichten. Einmalige Gebühren können auf Wunsch im Einzelfall in Raten bezahlt werden. Aktive Mitglieder leisten Arbeitsdienst oder gelten diesen finanziell ab.
Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen (Bauumlagen, Bausteine) erhoben werden.
- 4) Die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen und des Arbeitsdienstes bzw. dessen finanzielle Abgeltung werden von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen festgelegt.
- 5) Die Jahresbeiträge (Mitgliedsbeitrag und Spielgeld) sind, möglichst mittels Lastschriftverfahren, bis zum 31. Januar jeden Jahres zu entrichten, Aufnahmegebühren und Umlagen nach Fälligkeit.
- 6) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden. Ein grundsätzlicher Anspruch darauf besteht nicht.
- 7) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorstände sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit. Dies gilt nicht für Spielgeld und Umlagen.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Vereinsausschuss,
 - c) die Mitgliederversammlung.
- 2) Vorstand und Vereinsausschuss üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

- 3) Im Innenverhältnis bedürfen die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes der Zustimmung der Mitgliederversammlung.:
 - a) Zur Verfügung über Grundbesitz und über Aufnahme von Belastungen
 - b) Zu Beschlüssen über die Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen.
- 4) Zur Bestellung, Abtretung und Löschung von Grundpfandrechten, die im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahme notwendig werden, ist keine besondere Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- 5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 5.000,-- die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 7) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand intern eine Beschlussfassung des Vereinsausschusses herbeiführen.
- 8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Den Wahlmodus beschließt die Mitgliederversammlung. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuß für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- 9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 10) Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer die bestehenden Bürgschaften des alten Vorstandes übernimmt.

§ 7 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) den zwei Vorstandsmitgliedern
 - b) Beiräte sind:
 - der Sportwart, der zugleich Leiter der Herrenabteilung ist
 - der Jugendwart
 - der Frauenwart
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - der Vergnügungswart
 - der Hauswart
 - der Platzwart
- 2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 3 Abs. 2, 3, 7, 8, 9, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 5, 7, 8 dieser Satzung zu. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- 3) Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Den Wahlmodus beschließt die Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als zwei Mitglieder des Beirates vor Ablauf der Amtsperiode aus, sind von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit neue Beiratsmitglieder hinzu zu wählen.
- 4) Zu Beiräten können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung,
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - a) der Vorstand und/oder der Vereinsausschuss es im Interesse des Vereines für erforderlich halten,
 - b) dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Den Termin beschließt der Vereinsausschuss. Die Mitglieder werden durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Scheßlitz informiert, gleichzeitig ist die Tagesordnung anzugeben. Auswärtige Mitglieder werden angeschrieben.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter, in der Regel der 1. Vorsitzende, hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vereinsbeträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen sind in das Vereinsregister einzutragen.
- 9) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- 11) In der ordentlichen Mitgliederversammlung kann von den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates Rechenschaft verlangt werden.

§ 9 Kassenwesen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, drei Revisoren, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Den Wahlmodus beschließt die Mitgliederversammlung. Scheidet mehr als ein Revisor vor Ablauf der Amtsperiode aus, sind von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit neue Revisoren hinzu zu wählen.

§ 10 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Scheßlitz, die es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Satzung

- 1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Scheßlitz, den 20. November 1998

Anmerkung:

Der TC Scheßlitz e.V. ist unter der VR Nr. 702 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.